

Satzung der Gemeinde Tellingstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung für das Gebiet „zwischen Hauptstraße, Husumer Straße und Norderstraße“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 3. Änderung für das Gebiet „zwischen Hauptstraße, Husumer Straße und Norderstraße“, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Punkt 1.2 wird neu gefasst:

1.2 Sonstige Sondergebiete -SO-

Innerhalb des festgesetzten **Sonstigen Sondergebietes -SO- Großflächige Einzelhandelsbetriebe/Verbrauchermarkt und Discounter** sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m² einschließlich Shop-Zeilen,
- Discounter bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m²,
- Medizinische Versorgungszentren, Arztpraxen bis zu 300 m² Grundfläche,
- Verwaltungsräume,
- mit der Hauptnutzung in Zusammenhang stehende Lager- und Sanitärräume,
- Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind Nutzungen unzulässig, die am Tage von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr einen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel von 60 dB(A)/m² und in der Nacht von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr von 45 dB(A)/m² überschreiten.